

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. September 1995

**2785. Quartierplan Nr. 12 Im Winkel, Oberengstringen
(Teilgenehmigung)**

Am 17. August 1995 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 27. September 1993 und 26. Juni 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 12 Im Winkel (Teilgenehmigung).

Der Festsetzungsbeschluss vom 27. September 1993 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Oktober 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind Rekurse erhoben worden, die in einem Fall zu Änderungen beim Kostenverteiler für unterirdische Parkplätze führten, im übrigen rechtskräftig abgewiesen wurden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 1995 wurde die Neufestsetzung des Kostenverteilers den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Dagegen ist zurzeit bei der Baurekurskommission ein Rekurs hängig. Dieser Rekurs betrifft den Kostenverleger für die unterirdische Sammelgarage 1, Dorfstrasse.

Um den Vollzug des Quartierplans nicht unnötig zu verzögern und weil vom Ausgang des Rekursverfahrens die planerischen und baulichen Festlegungen nur am Rande berührt werden, ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Teilgenehmigung des Quartierplans Nr. 12 Im Winkel mit Ausnahme des Kostenvertelers für die unterirdische Sammelgarage 1, Dorfstrasse. Einer Teilgenehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. September 1993 und 26. Juni 1995 steht nichts entgegen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Rauchackerstrasse, im Westen durch den Winkelrainweg, im Süden durch die Talstrasse und im Osten durch die Dorfstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberengstringen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Zufahrten zu den Sammelgaragen sowie eine Notzufahrt. Ferner sind Fusswege und ein zentraler, gemeinsamer Kinderspielplatz vorgesehen. Die bestehenden Baulinien an der Rauchackerstrasse, der Dorfstrasse und der Talstrasse werden insofern revidiert, dass sie quartierplanseitig entsprechend den Bestimmungen der Kernzone den bestehenden Gebäudefassaden entlang geführt und festgesetzt werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Wege, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Der Gemeinderat Oberengstringen wird in einem separaten Verfahren den Vermessungsplan noch festzusetzen haben.

Über ein Teilgebiet des Quartierplans ist zusätzlich ein privater Gestaltungsplan Im Winkel ausgearbeitet worden. Diese separate Vorlage liegt ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Oberengstringen vom 27. September 1993 und 26. Juni 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 12 Im Winkel wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme des Kostenverlegers für die unterirdische Parkgarage 1, Dorfstrasse, gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen, 8102 Oberengstringen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers und zwei zusätzlichen Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Februar 1998

Oberengstringen. Quartierplan Nr. 12 Im Winkel

Festsetzung - Restgenehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 19. Januar 1998 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Restgenehmigung des Quartierplans Nr. 12 Im Winkel.

Mit Beschluss Nr. 2785 vom 20. September 1995 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 12 Im Winkel mit Ausnahme des Kostenverlegers für die unterirdische Sammelgarage 1, Dorfstrasse (Sammelgarage Nord), gegen den noch ein Rekursverfahren anhängig war.

Dieser Teil des Kostenverlegers wurde vom Gemeinderat Oberengstringen mit Beschluss vom 26. Juni 1995 neu festgesetzt, nachdem der frühere Beschluss aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens bezüglich des Kostenverlegers für die unterirdische Sammelgarage 1 (Sammelgarage Nord) gegenstandslos wurde. Gegen den Beschluss vom 26. Juni 1995 wurde ein Rekurs an die Baurekurskommission und anschliessend eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben. Beide Verfahren blieben aber für den Rekurrenten ohne Erfolg. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 14. März 1997 wurde eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht. Dieses hat nun mit Beschluss vom 11. Dezember 1997 die Beschwerde abgewiesen. Einer Genehmigung des vom Gemeinderat Oberengstringen mit Beschluss vom 26. Juni 1995 festgesetzten Kostenverlegers für die unterirdische Sammelgarage 1, Dorfstrasse (Sammelgarage Nord) steht deshalb nichts mehr entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 26. Juni 1995 festgesetzte Kostenverleger für die Sammelgarage 1, Dorfstrasse (Sam-

melgarage Nord) in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2785 teilgenehmigten Quartierplan Nr. 12 Im Winkel wird gestützt auf § 159 PBG genehmigt (Restgenehmigung).

- II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen, 8102 Oberengstringen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Februar 1998
980141/VL/KL

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



